

Quarantäne-Vorschriften für aus dem Ausland Einreisende und ausgewählte Ausnahmen

Stand: 17. März 2021. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei Rückkehr oder Einreisen nach Deutschland (DtL.) aus einem ausländischen Risikogebiet (RG), in dem man sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage aufgehalten hat, gilt:

ACHTUNG: In den meisten Bundesländern sind Ausnahmen von der Quarantänepflicht daran gebunden, dass den Anmelde-, Test- und Nachweispflichten gemäß der CoronaEinreiseVO nachgekommen wurde.

	Quarantänepflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänepflicht						Ausnahme von Quarantäne-Pflicht bei RKI-konformer Testung max. 48 Std. vor Einreise.			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in DtL. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in DtL. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in DtL.	Grenzpändler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in DtL. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftraggeber.	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von DtL. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.		
Baden-Württemberg	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, 14 Tage Quarantäne. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet, ist keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Ausnahme gilt für Vorarlberg, Liechtenstein, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Aargau, Basel Stadt und Land, Jura, Solothurn, Bas-Rhin, Haut-Rhin. Nur wenn Einreisende ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in der Grenzregion haben. Nicht für touristische Zwecke oder zum Einkauf.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja. Ausnahme, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, dass eine Corona-Infektion von wenigsten 21 Tagen und höchstens 6 Monaten bestanden hatte. Die Infektion muss durch einen PCR-Test nachgewiesen worden sein.

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht bei RKI-konformer Testung max. 48 Std. vor Einreise.			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftraggeber.			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
Bayern	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja. Wenn Einreise aus NICHT-Virusvariantengebiet, muss dringende Erforderlichkeit für betrieblichen Ablauf und Unabdingbarkeit von Arbeitgeber bescheinigt werden.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja.
Berlin	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja
Brandenburg	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja. Ausnahme von Quarantänapflicht für Personen, die sich in den vergangenen 10 Tagen nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben und für Transporttätigkeiten für bis zu 21 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar aus RG einreisend in Brandenburg aufhalten; Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie zwingende Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
Bremen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht bei RKI-konformer Testung max. 48 Std. vor Einreise.			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftraggeber.		
Hamburg	Quarantänapflicht für 14 Tage bei Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der vergangenen 14 Tage. Verkürzung nach 5 Tagen nur möglich, wenn Aufenthalt in vergangenen 14 Tagen nicht in Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. In den ersten 14 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Ja
Hessen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, für gemeinschaftliche Arbeitsaufnahme von mehr als fünf Personen und für mehr als 72 Std., wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet oder Hochinzidenzgebiet; keine zeitliche Begrenzung; negatives Testergebnis bei Einreise erforderlich.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet oder Hochinzidenzgebiet; keine zeitliche Begrenzung	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet oder Hochinzidenzgebiet; Nicht wöchentliche, aber regelmäßige Rückkehr an Wohnsitz.	Nein	Nein	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet oder Hochinzidenzgebiet.	Ja. Die aufgeführten Ausnahmen gelten auch für Einreisende aus Hochinzidenzgebiet, wenn sie alle zwei Tage über ein negatives COVI-19-Testergebnis verfügen. Erste Testung max. 48 Std. vor Einreise oder bei Einreise. Quarantänapflichten auch für Einreisende mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern bei Einreise aus privatem Anlass aus deutschem RG mit 7-Tage-Inzidenz > 200.

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht bei RKI-konformer Testung max. 48 Std. vor Einreise.			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftraggeber.			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
Niedersachsen	Quarantänapflicht für 14 Tage bei Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der vergangenen 14 Tage. Verkürzung nach 5 Tagen nur möglich, wenn Einreise aus normalen Risikogebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Nein	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. In den ersten 14 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Ausnahme für regelmäßig Einreisende aus Hochinzidenzgebiet, wenn soweit sie alle zwei Tage über ein negatives COVI-19-Testergebnis verfügen. Testung max. 48 Std. vor Einreise oder bei Einreise.
Nordrhein-Westfalen	<p>Einreisenden, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, unterliegen einer 14-tägigen Quarantänapflicht. Eine Verkürzung der Quarantäne ist ausgeschlossen.</p> <p>Von der Absonderungspflicht sind Personen auf der Durchreise ausgenommen.</p> <p>Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Güter auf der Straße transportieren, sind ebenfalls von der Absonderungspflicht nicht erfasst, sofern sie sich für weniger als 72 Stunden in einem ausländischen Virusvarianz-Gebiet aufgehalten haben oder sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten.</p> <p>Sollten Belgien, Niederland oder Luxemburg oder Teile von diesen Staaten zu Virusvarianten-Gebieten erklärt werden, gelten Ausnahmen für Grenzgänger und Grenzpendler, wenn die Arbeitgeber und Unternehmen bescheinigen, dass sie über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen und die Anwesenheit des Grenzpendlers oder Grenzgängers für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist:</p> <p>Für Einreisende, die sich innerhalb der vergangenen 10 Tage in einem anderen ausländischen Risikogebieten als einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, gilt eine 10 tägige Quarantänapflicht. Vor der Quarantänapflicht ist befreit, wer über einen negatives Testergebnis verfügt. Der Text darf max. 48 Std. vor Einreise oder max. 24 Std. nach Einreise vorgenommen werden.</p> <p>Ausnahmen von der Testpflicht: Durchreise durch NRW; Aufenthalt von max. 24 Std. im Grenzverkehr Deutschland - BeNeLux-Staaten; max. 72 Std. Aufenthalt in ausländischem Risikogebiet oder NRW aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades etc.; max. 72 Std. Aufenthalt in ausländischem Risikogebiet oder NRW für grenzüberschreitende Gütertransporte; Grenzgänger- und -pendler, die mind. einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.</p>											
Rheinland-Pfalz	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-gebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt generelle Ausnahme für Aufenthalte bis zu 72 Std. in ausl. RG.	Wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt Ausnahme für Aufenthalte bis zu 24 Std. in Dtl.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht						Ausnahme von Quarantäne-Pflicht bei RKI-konformer Testung max. 48 Std. vor Einreise.			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftraggeber.	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.		
			nach bis zu 24 Std. Aufenthalt in ausl. RG	für bis zu 24 Std. Aufenthalt in Dtl.								
Saarland	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, bis zu 72 Std, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, für einreisende Grenzgänger und -pendler aus Saar-Lor-Lux bei Beachtung der Einreise-Testpflicht. Ausnahme für sonstige Grenzgänger und -pendler nur, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja. Generelle Ausnahme für Aufenthalte bis zu 24 Std. unter Beachtung der Einreise-Testpflicht.
Sachsen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet; Grenzverkehr mit Nachbarstaaten ist aus triftigem Grund für weniger als 12 Std. in ausl. Risikogebiet bzw. Dtl. erlaubt (nicht Einkauf, private Teilnahme an kultureller Veranstaltung, Sportereignis, öffentlichem Fest, sonstige Freizeitveranstaltung).	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet. Bei Einreise muss negatives Testergebnis vorliegen. Grenzgänger- und -pendler aus Hochinzidenzgebiet müssen 2 mal wöchentlich negatives Testergebnis besitzen.	Nein	Ja, bis zu 72 Std, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Nein	Ja, turnusgemäße oder mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja. Weitere Ausnahme für Beschäftigte im Transport- und Verkehrswesen, die täglich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 getestet werden und für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Betriebs unverzichtbar sind. Bescheinigung der kommunalen Behörde nötig. Weitere Ausnahme: sonstige Beschäftigte, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist (kommunale Bescheinigung erforderlich), wenn Arbeitgeber tägliche Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 durchführen lässt.
Sachsen-Anhalt	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet gilt die Ausnahme nur innerhalb des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht bei RKI-konformer Testung max. 48 Std. vor Einreise.			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpender und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftraggeber.			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
Schleswig-Holstein	Wenn in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet, 14 Tage Quarantäne. Verkürzung auf 5 Tage nur möglich, wenn nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet	Ja	Ja, für Dänemark, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet. Zahlreiche Auflagen.	Ja	
Thüringen	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet gilt die Ausnahme nur innerhalb des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja